



# Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

am 22.05.2025 um 19:30 Uhr

im Saal der Braunwarthsmühle

Zu dieser Sitzung waren alle Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich geladen worden.

#### Anwesenheitsliste:

##### 1. Bürgermeister

Herr Markus Krebs                      UWG

##### 2. Bürgermeisterin

Frau Anja Dissler                        UWG

##### 3. Bürgermeister

Herr Norbert Elbert                      CSU

##### Ordentliche Mitglieder

Herr Hubert Amrhein                      UWG

Herr Artur Hansl                         CSU

Herr Elmar Hefter                        CSU

Frau Andrea Heidel                        ZAG

Frau Antje Hennemann                    CSU

Herr Alexander Heß                        ZAG

Herr Jörg Kuhn                            UWG

Herr Karl-Heinz Müller                    UWG

Herr Daniel Schmitt                        SPD

Herr Marco Schneider                    ZAG

Frau Andrea Schreck                        SPD

Herr Norbert Seitz                         CSU

Herr Alfred Sommer                      UWG

Herr Steffen Trautmann                    CSU

Herr Dr. Rainer Vorberg                    CSU

Frau Petra Warmuth                        UWG

Christina Hartlaub

**Abwesend:**

**Ordentliche Mitglieder**

Herr Lukas Almritter                      ZAG

Frau Kirstin Reis                              SPD

# TAGESORDNUNG

- TOP 1      Genehmigen der öffentlichen Niederschrift vom 29.04.2025
- TOP 2      Beschlussfassung über die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung
- TOP 3      Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke;  
Beratung über die Annahme von Spenden
- TOP 4      Änderung des Bebauungsplanes „Höhfeld“ - Ergebnis der öffentlichen Auslegung;  
a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange;  
b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);  
c) Satzungsbeschluss
- TOP 5      Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ mit Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großwallstadt - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 6      Volkshochschule Erlenbach a. Main;  
Änderung der Zweckvereinbarung zum flächendeckenden Angebot und zur Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach a. Main für den nördlichen Landkreis Miltenberg vom 01.01.2011
- TOP 7      Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
- TOP 8      Sachstandsbericht zur Sanierung der Herigoyen Grund- und Mittelschule und der Offenen Ganztageschule
- TOP 9      Berichte des Bürgermeisters
- TOP 9.1     Zuteilung Städtebauförderung
- TOP 10     Wünsche und Anträge der Mitglieder des Marktgemeinderates
- TOP 10.1   Petra Warmuth wg. Glasfaser in Sulzbach
- TOP 10.2   Petra Warmuth wg. Sachstand Beachvolleyballplatz
- TOP 10.3   Alexander Heß wg. Abriss Bahnhofstraße 4
- TOP 10.4   Andrea Schreck wg. Nutzung Glascontainer
- TOP 10.5   Andrea Schreck wg. Wasserversorgung Bäume am Schafbrückenweg

TOP 10.6 Elmar Hefter wg. Verfahrensstand W27

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Marktgemeinderates, die Zuhörer, die Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend bittet der 1. Bgm. die anwesenden Bürger im Rahmen der Bürgerfragestunde um Wortmeldungen. Diese Wortmeldungen werden außerhalb der Sitzungsniederschrift dokumentiert.

## 1 Genehmigen der öffentlichen Niederschrift vom 29.04.2025

### Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2025 wird genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0

Anwesend:	19
Persönlich beteiligt:	0

-----

## 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

### Beschluss:

Die Tagesordnung der heutigen nichtöffentlichen Sitzung wird genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	0

Anwesend:	19
Persönlich beteiligt:	0

-----

## 3 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke; Beratung über die Annahme von Spenden

Bürgermeister Krebs verwies darauf, dass die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Juni 2025 nicht stattfindet. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgt daher im Marktgemeinderat.

Folgende Spenden wurden zugesagt:

1.	Barbara Wussow	<b>1.804,42 €</b>	Partnerschaftsarbeit Frankreich
2.	Schuck GmbH, Elsenfeld	<b>249,90 €</b>	Aktion Saubere Landschaft

Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Verquickung mit laufenden Aufträgen - bzw. Aufträge liegen nicht vor. Auch handelt es sich um keine Pflichtaufgabe als Sachaufwandsträger.

Die entsprechenden Spendenquittungen können ausgestellt werden.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Spenden anzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

- 
- 4 Änderung des Bebauungsplanes „Höhfeld“ - Ergebnis der öffentlichen Auslegung;**
- a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange;**
  - b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);**
  - c) Satzungsbeschluss**

Der vom Marktgemeinderat am 27.02.2025 gebilligte Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Höhfeld“ mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden vom Büro PlanerFM wie folgt beurteilt und die entsprechenden Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung eingearbeitet.

### **a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange;**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Behörden und sonstige von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Äußerung zu der Planung gebeten.

- 01. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
- 02. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,

03. Landratsamt Miltenberg - Immissionsschutz,
04. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz,
05. Landratsamt Miltenberg - Wasserschutz,
06. Landratsamt Miltenberg - Denkmalschutz
07. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz,
08. Landratsamt Miltenberg - Gesundheitliche Belange,
09. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
11. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und in ihren Stellungnahmen der Planung zugestimmt bzw. nur Anregungen oder Hinweise vorgebracht, die erst im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten sind:

01. Landratsamt Miltenberg - Wasserschutz,
02. Landratsamt Miltenberg - Denkmalschutz
03. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz,
04. Landratsamt Miltenberg - Gesundheitliche Belange,
05. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

Keine Stellungnahme abgegeben hat:

01. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben abgegeben:

01. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
02. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
03. Landratsamt Miltenberg - Immissionsschutz,
04. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz,
05. Staatliches Bauamt Aschaffenburg

## **1. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht** mit Schreiben vom 10.04.2025

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

### Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Da die Festsetzungen für das gesamte Gebiet des Bebauungsplans geändert werden, wird die nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> überschritten. Ab einer Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m<sup>2</sup> kann das beschleunigte Verfahren auch angewendet werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis führt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

In der Begründung wird auf die „Einzelprüfung“ eingegangen. Die Begründung kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Neufassung der textlichen Festsetzungen ausgelöst werden, da

- das Gebiet überwiegend bebaut ist,

- auf nur noch zwölf Anwesen die Möglichkeit einer zusätzlichen Neubebauung bestehe (die Grundstücksflächen betragen zusammen ca. 10.056 m<sup>2</sup>, damit können nur noch ca. 4.022 m<sup>2</sup> Baufläche entwickelt werden),
- flexiblere Gestaltung der textlichen Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung werden beibehalten, weder der Ersatz der Wandhöhe für die Zahl der zulässigen Vollgeschosse noch die Aktualisierung des Abstandsflächenrechts stellen eine erhebliche Umweltauswirkung dar),
- die nachbarlichen Abhängigkeiten beachtet würden.

Die Überlegungen sind nachvollziehbar, auch das vorrangig betroffene Sachgebiet Naturschutz erhebt keine Einwendungen, daher werden die Angaben aus der Begründung hier als „Vorprüfung des Einzelfalls“ akzeptiert.

### Stauraum vor Garagen

Der Markt Sulzbach hat 2018 eine Sammeländerung verschiedener Bebauungspläne bezüglich des offenen Stauraums zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche durchgeführt. Bis dahin war dies entsprechend in der „Stellplatzsatzung“ geregelt, Da dies nicht durch Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO abgedeckt war, hatte das Landratsamt Miltenberg den Gemeinden im Landkreis empfohlen, ihre Stellplatzsatzungen zu überprüfen, ggf. zu überarbeiten und evtl. erforderlichen Regelungsbedarf bauleitplanerisch zu lösen.

Die textlichen Änderungen zum Bebauungsplan „Höhfeld“ sollen alle bisherigen Festsetzungen inkl. aller zwischenzeitlichen Änderungen vollständig ersetzen. Eine Regelung zum Stauraum vor Garagen findet sich in den neuen Festsetzungen nicht. Es ist zu prüfen, ob diese noch ergänzt werden sollen oder tatsächlich entfallen können.

### Maß der baulichen Nutzung

#### *Höhe der baulichen Anlage*

Zur Definition der Wandhöhe wird ausgeführt, dass die Wandhöhe der äußere Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der Attika ist. Bei *flach geneigten* Dächern ist es der niedrigere äußere Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Ab wann ist ein Dach flach geneigt? Die Festsetzung ist zu unbestimmt und ist zu konkretisieren.

### Teil C „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“

#### *Dachgestaltung*

Unter Ziff. 1.2 wird ausgeführt, dass Doppelhäuser in ihrer Dachneigung gleich auszuführen sind, die Wandhöhe darf maximal um 0,50 m voneinander abweichen, als Dachform wird das Satteldach mit einer Mindestneigung von 30° vorgeschrieben. Bei einem „gemeinsamen“ Bauantrag können auch abweichende Dachneigungen zugelassen werden.

Ein gemeinsamer Bauantrag, also für zwei DHH auf zwei unterschiedlichen Grundstücken, ist rechtlich nicht möglich. Eventuell ist gemeint, dass der Bauantrag gleichzeitig gestellt wird. Die Festsetzung sollte umformuliert werden.

#### *Abstandsflächen*

Grundsätzlich sollten Grenzgaragen entsprechend der Bayerischen Bauordnung eine mittlere Wandhöhe von 3 m einhalten.

Entsprechend der Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans wird bereits bei einem Gefälle von 0 - 10 % eine Wandhöhe von 4 m zugelassen. Damit sind an der Grenze entsprechend hohe Garagen grundsätzlich zulässig und somit sind auch Abstandsflächen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bei Zustimmung des Nachbarn ist auch eine höhere Wandhöhe, hier ist keine maximale Höhe definiert, zulässig. Ist in dem Plangebiet eine höhere Wandhöhe als 4,5 m für Grenzgaragen erforderlich?

### *Dachaufbauten*

Hier sollte zur Klarstellung geregelt werden, ob Zwerchhäuser zulässig sind.

Weiter sollte die maximale Breite von Dachaufbauten bei eingeschossigen Gebäuden ebenfalls geregelt werden.

### Begründung

#### 7.5.2 Dächer Garagen

Zum besseren Verständnis sollte hier ergänzt werden, dass es sich um die alten Festsetzungen handelt.

### **Beurteilung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

### Stauraum vor Garagen

In der Bebauungsplanänderung von 2018 wurde folgendes geregelt:

*Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.*

Diese Festsetzung wird beibehalten und im Plan und der Begründung entsprechend ergänzt.

### Maß der baulichen Nutzung

#### *Höhe der baulichen Anlage*

Der Satz wird wie folgt korrigiert:

Bei Pultdächern ist es unabhängig von der Dachneigung der niedrigere äußere Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

### Teil C „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“

#### *Dachgestaltung*

Der Text wird wie folgt umformuliert:

Bei einem Bauantrag, den die Nachbarn zeitgleich einreichen, können auch abweichende Dachneigungen zugelassen werden.

#### *Abstandsflächen*

Zur Klarstellung, dass eine höhere Wandhöhe keine Abstandsfläche auslöst, wird der Text wie folgt konkretisiert:

Ohne dass eine Abstandsfläche erforderlich wird, gilt bei Garagen an der Grundstücksgrenze folgende Regelung:

Fällt das Gelände, darf die rückwärtige Garagenwand höher ausgebildet werden (über Oberkante natürliches Gelände):

Bei 0%            3,00 m

Bei 15%          4,50 m

Bei Neigungen zwischen 0 und 15% ist die zulässige Wandhöhe geradlinig zu interpolieren. Bei Zustimmung des Nachbarn ist auch eine höhere Wandhöhe zulässig.

Das Gelände wurde nicht vermessen. Da es nicht auszuschließen ist, dass bei steile-

rer Geländeneigung auf einzelnen Grundstücken eine höhere Wandhöhe erforderlich werden könnte, soll diese bei Zustimmung des Nachbarn auch zugelassen werden.

#### *Dachaufbauten*

Zwerchhäuser gehören zur Fassade und sind somit keine Dachaufbauten. Da alle Dachformen zulässig sind, sind somit auch Zwerchhäuser zulässig.

Um die Errichtung von Dachaufbauten verfahrensfrei bzw. im Freistellungsverfahren behandeln zu können, wird folgendes in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

- Oberhalb des Erdgeschosses dürfen Dachaufbauten maximal 50% der Gebäudebreite ausweisen. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zu den Ortsgängen und zum First einhalten.
- Oberhalb des 1. Obergeschosses dürfen Dachaufbauten maximal 30%% der Gebäudebreite aufweisen. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zu den Ortsgängen und zum First einhalten.

#### Begründung

Die Überschrift „Alt“ wird ergänzt.

#### **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden wie oben beschrieben entsprechend ergänzt.

#### **Beschluss:**

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>18</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

## **2. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz**

mit Schreiben vom 10.04.2025

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan (S. 4) werden mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Dieser Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Es wird hier das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB angewandt. Laut Begründung gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bei Anwendung dieses Verfahrens als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gilt diese Regelung allerdings nur für Vorhaben nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Da der bisherige Bebauungsplan bereits eine Bebauung der Fläche vorsieht und die Grundflächenzahl (0,4) beibehalten wird, entsteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aber dennoch kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Die Begründung wäre dementsprechend anzupassen.

Zudem empfehlen wir die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Punkt 4.1 „Artenschutz“ wie folgt anzupassen:

- Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

- Bäume sind vor der Fällung durch eine geeignete Person auf Höhlen oder Nester zu untersuchen. Bei einem positiven Befund sind die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde Miltenberg abzustimmen.
- Vor Beginn von Abriss- oder Umbauarbeiten sind die betroffenen Gebäudestrukturen durch eine sachkundige Person auf ein mögliches Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten sowie deren Lebensstätten hin zu untersuchen, bei einem Positivbefund sind die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde Miltenberg abzustimmen.
- Baufelder sind zwei Wochen vor Baubeginn auf eine Höhe von 10 cm zu mulchen, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

**Beurteilung:**

**Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**

Der Plan wird wie oben beschrieben angepasst. Der Textbaustein „Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen“ ist im Planentwurf enthalten.

**Beschluss:**

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**3. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz mit Schreiben vom 10.04.2025**

Die in der Bebauungsplanänderung vorgesehene südliche Baugrenze des Eckgrundstücks Spessartstraße 111 bis 113 ist nur ca. 13 m von der Straßenmittelachse der Kreisstraße MIL 11 entfernt.

Gemäß DIN 18005 vom Juli 2023 Nr. 7.2 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Straßen gemäß der 16.BImSchV zu berechnen. Sie können auch nach Anhang B, B.2 abgeschätzt werden.

Sowohl bei der Planung von Straßen als auch von schutzbedürftigen Nutzungen in ihren Einwirkungsbereichen sollten die Orientierungswerte in DIN18005 Beiblatt 1 eingehalten werden. Unabhängig davon enthält die Verkehrslärmschutzverordnung verbindliche Immissionsgrenzwerte zur Beachtung, bei deren Überschreiten gegebenenfalls Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigungen gemäß dem BImSchG besteht.

Nach § 3 Abs. 1 der aktuellen 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 (VkBl. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) zu berechnen.

<https://www.baysis.bayern.de/inter-net/verdat/svz/zaehlstelle/index.html>, Zählstelle 60219731, ergibt sich für das Jahr 2021 ein DTV von 6.105 Kfz/24h und für die Berechnung nach RLS 19 tags: M=359, p1=2,8, p2=0,8 und nachts M=46, p1=3,0, p2=1,5.

Damit errechnen sich für die, ca. 13 m von der Straßenmittelachse entfernt gelegene, Baugrenze tagsüber ein Beurteilungspegel von 64 dB(A) und nachts ein Beurteilungspegel von 55 dB(A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm betragen für ein Allgemeines Wohngebiet tagsüber 55,0 dB(A) und nachts 45,0 dB(A).

Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte zur straßenzugewandten Fassadenseite tagsüber um ca. 9,0 dB(A) und nachts um ca. 10,0 dB(A) überschritten. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 Immissionsschutz wurde bei der Bebauungsplanaufstellung mit einem DTV von 4.405 Kfz/Tag gerechnet. Damit ergaben sich niedrigere Werte.

Diese Rechnung ist entsprechend zu korrigieren.

Nr. 5 der Festsetzungen „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)“ enthält aufgrund der Orientierungswertüberschreitungen folgenden Text:

„Schlaf- und Aufenthaltsräume sind zur schallabgewandten Gebäudeseite zu orientieren.

Ist diese Grundrissorientierung nicht möglich oder erwünscht, sind die Ruheräume in diesen Bereichen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Auf dezentrale schalldämmende Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.“

Anstatt oder ergänzend zu Ruheräumen wären hier aus hiesiger Sicht konkret Schlafräume und Kinderzimmer mit Schlafräumfunktion zu nennen.

Z.B.: „Ist diese Grundrissorientierung nicht möglich oder erwünscht, sind die Ruheräume einschließlich Schlafräume und Kinderzimmer mit Schlafräumfunktion in diesen Bereichen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.“

Insgesamt bestehen gegen die geplante Bebauungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken.

### **Beurteilung:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei der Berechnung des Begründungstextes wird die höhere Verkehrsbelastung berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Die textlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen angepasst.

### **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**

Begründung und textliche Festsetzungen werden wie oben ausgeführt geändert.

### **Beschluss:**

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
-----	----

Anwesend:	19
-----------	----

Nein:	0
-------	---

Persönlich beteiligt:	0
-----------------------	---

#### 4. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz mit Schreiben vom 10.04.2025

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Höhfeld“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 671, 674/1 und 736/7 (alle jeweils vollständig) sowie Fl. Nrn. 670, 674, 736 und 935/4 (alle jeweils teilweise) der Gemarkung Sulzbach. Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bay-BodSchG sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

In den Hinweisen des Bebauungsplans unter Teil D 3. Bodenschutz steht Folgendes geschrieben:

„Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§§ 6 - 8 BBodSchV, LAGA M 20, Stand 2023 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen.

Zur Schonung der Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z.B. Schottertragsschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter [www.rc-baustoffe.bayem.de](http://www.rc-baustoffe.bayem.de) <<http://www.rc-baustoffe.bayem.de>>.“

Zum 1. August 2023 sind u. a. zur Regelung der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie von Bodenaushub bundeseinheitlich die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) in Kraft getreten und haben die vorher geltenden Leitfäden wie bspw. LAGA M20 und den RC-Leitfaden ersetzt. Wir bitten dies entsprechend bei den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen und die LAGA M20, Stand 2023, sowie den RC-Leitfaden aus den o.g. Passagen zu streichen und stattdessen die ErsatzbaustoffV aufzunehmen.

Abschließender Hinweis:

Nachdem unter 3. überwiegend Abfallrechtliches aufgeführt wird und bei 2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB) bereits Bodenschutzrechtliches aufgegriffen wird, wäre ggf. eine Umbenennung der Überschrift in 3. Abfallrecht empfehlenswert.

Ansonsten bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Änderung des Bebauungsplans „Höhfeld“ in Sulzbach a. Main keine Bedenken.

Wir weisen noch daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplans eine Anpassung des jeweiligen Bauvorhabens an den Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Prüfungsgegenstand in Bezug auf die Anfrage allein die Frage ist, ob eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung bekannt ist. Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenver-

dachts. Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

### **Beurteilung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die zugrunde zu legenden Verordnungen werden aktualisiert.

Ziffer 3 erhält die Überschrift Bodenschutz und Abfallrecht.

Unter Ziffer D.2.1 ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt.

### **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**

Keine

### **Beschluss:**

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

## **5. Staatliches Bauamt Aschaffenburg** mit Schreiben vom 07.04.2025

Grundsätzlich besteht mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans Einverständnis. Wir möchten sie dennoch bitten, im Gesamtplan das freizuhalten Sichtfeld im Einmündungsbereich Schafbrückenweg / Kreisstraße Mil 11 zu ergänzen und in der Legende wie folgt zu beschreiben:

*Die dargestellte Sichtfläche ist von Bebauung, Bewuchs, Ablagerungen, o.ä. über 0,80 m über der Straße freizuhalten.*

### **Beurteilung:**

**Der Anregung wird gefolgt.**

Das Sichtfeld sowie der Textbaustein werden ergänzt.

### **Auswirkungen auf den Bebauungsplan:**

keine

### **Beschluss:**

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

## **b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen.

## **c) Satzungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Die Bebauungsplanänderung „Höhfeld“ in der Fassung vom 22.05.2025 wird unter Beachtung des Art. 49 GO als **Satzung** beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung „Höhfeld“ zu veröffentlichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>18</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

## **5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ mit Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großwallstadt - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Großwallstadt verfügt über keine Flächen mehr, die Gewerbetreibenden angeboten werden können. Es besteht zwar eine große Nachfrage, aber die in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 489 und MIL 38 („Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ und „Gewerbegebiet Grundtal“) befindlichen 20 noch unbebauten Grundstücke befinden sich in Privateigentum und die Grundstückseigentümer sind nicht bereit ihre Grundstücke an Gewerbetreibende zu veräußern.

Um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplangebiets „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Um das oben beschriebene Planungsziel zu ermöglichen, hat der Gemeinderat am 25.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ gefasst.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Großwallstadt und ist verkehrlich über die Straße „Am Südkreisel“ erreichbar. Das Gelände ist eben und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Südlich des Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel ist ein Grünstreifen zur Randeingrünung gekennzeichnet. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird dieser entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans im Parallelverfahren geändert.

**Beschluss:**

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ sowie zur Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ werden seitens des Marktes Sulzbach a. Main keine Bedenken oder Einwände erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

**6 Volkshochschule Erlenbach a. Main;  
Änderung der Zweckvereinbarung zum flächendeckenden Angebot  
und zur Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach a. Main  
für den nördlichen Landkreis Miltenberg vom 01.01.2011**

Bürgermeister Krebs erläuterte die Änderungen in der Zweckvereinbarung zum flächendeckenden Angebot und zur Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach a. Main für den nördlichen Landkreis Miltenberg vom 01.01.2011. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Kommunen ist durch den Ausstieg des Landkreises Miltenberg gestiegen. Für den Markt Sulzbach a. Main entstehen ca. 876,19 € Mehrkosten. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der Nutzer des Angebots der VHS.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der im RIS zur Verfügung gestellten Änderung der Zweckvereinbarung zum flächendeckenden Angebot und zur Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach a. Main für den nördlichen Landkreis Miltenberg vom 01.01.2011 nachträglich zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

---

## **7 Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung**

Die Kommunale Wärmeplanung wird als maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene angesehen, um die flächendeckende klimaneutrale Wärmeversorgung strategisch anzugehen.

Seit 01.01.2024 ist das Bundesrecht zur Kommunalen Wärmeplanung in Kraft. Nach Landesrecht ist die Verpflichtung zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung als planungsverantwortliche Stelle seit 02.01.2025 auf alle bayerischen Kommunen übertragen worden. Kommunen unter 10.000 Einwohner können nach dem vereinfachten Verfahren vorgehen; bei fehlenden Gas- und Wärmenetzen kann ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden. Die Fertigstellung soll bis zum 30.06.2028 erfolgen.

Der Wärmeplan selbst hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte und Pflichten. Er stellt folglich ein Strategiedokument dar, das durch Fortschreibung alle 5 Jahre zu aktualisieren ist und aus dem fortlaufend Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende abgeleitet werden sollen.

Der Freistaat Bayern hat bereits für jede Kommune ein Kurzgutachten mit relevanten Wärmedaten sowie Statistiken zur Wärmeversorgung kostenlos erstellt. Die beauftragten Planungsbüros brauchen dann diese Daten nicht mehr erheben. Ebenso wird für jedes Verfahren ein Leitfaden zur Erstellung des Wärmeplans sowie ein Muster-Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung angeboten.

Es wurde eine Empfehlung zur Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen im sog. Konvoi-Verfahren ausgesprochen. Insbesondere ist ein Zusammenschluss sinnvoll, wenn auch eine mögliche Umsetzung gemeinschaftlich erfolgen soll.

Durch den Freistaat wird neben inhaltlicher Unterstützung auch ein finanzieller Ausgleich gestaffelt nach Einwohnerzahl (Konnexitätsausgleich) geschaffen. Dieser erfolgt nach Antragstellung je zur Hälfte zum Beginn sowie zum fristgerechten Abschluss der Planungen und richtet sich nach der Einwohnerzahl:

bis 7.500 Einwohner: 52.100,00 €  
ab 7.500 Einwohner: 88.200,00 €

Ein möglicher Überschuss muss nicht zurückgezahlt werden; ebenso ist ein höherer Aufwand durch Eigenmittel zu finanzieren.

Die einzelnen Schritte der Wärmeplanung:

### **Eignungsprüfung:**

Untersuchung auf Teilgebiete, die sich nicht für Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen; evtl. verkürzte Wärmeplanung

## Bestandsanalyse:

- Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen
- Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude

## Potenzialanalyse:

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale

## Zielszenario 2040:

- Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung
- Ermittlung zukünftiger Wärme- und Strombedarf sowie Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.



Die Verwaltung schlägt vor für Sulzbach a.Main das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Ortsteile Soden und Dornau sind auf Grund der fehlenden Gas- und Wärmenetze mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ungeeignet für eine zentrale Versorgung und somit könnte grundsätzlich das verkürzte Verfahren für einen Wärmeplan eines dezentralen Versorgungsgebiets angewandt werden. Hierbei werden Verfahrensschritte wie z.B. die Bestands- und Potenzialanalyse ausgelassen oder deutlich vereinfacht und auf die Planung eines dezentrales Versorgungsgebiets begrenzt.

Um für beide Ortsteile alle Optionen und mögliche Potenziale ermitteln und ggf. auszuschöpfen zu können wird seitens der Verwaltung auch hier das vereinfachte Verfahren vorgeschlagen.

Insbesondere folgende Fragen aus dem Gremium wurden beantwortet:

- Kann mit weiteren Kommunen ein Konvoi gebildet werden?

Bürgermeister Krebs gibt an, mit umliegenden Kommunen gesprochen zu haben, jedoch wurde von dieser Seite kein Interesse bekundet. Die Stadt Aschaffenburg soll noch angefragt werden; diese befindet sich bereits im Verfahren.

- Welche Erfahrungswerte gibt es bezüglich der Kosten des Verfahrens zur KWP?

Laut der Informationsveranstaltung bei der Regierung von Unterfranken ist die Erstattung der Kosten für das Verfahren durch den Konnexitätsausgleich ausreichend. Dies wurde auf Grund von gesammelten Erfahrungen und abgeschlossenen Verfahren ermittelt. Durch Kommunen, die die Kommunale Wärmeplanung durch das Förderprogramm bereits angestoßen haben, konnten die Ausgleichszahlungen großzügig berechnet werden.

- Welches sind die Unterschiede zwischen dem verkürzten und vereinfachten Verfahren?

Das verkürzte Verfahren ist für Bereiche ohne Wasserstoff- und Gasnetz vorgesehen. Hierdurch sind einige Verfahrensschritte vereinfacht oder entfallen komplett; dies trifft u.a. auf die Bestands- und Potenzialanalyse zu.

### **Beschluss:**

Der Markt Sulzbach a.Main führt für das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile Soden und Dornau, eine kommunale Wärmeplanung durch.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorgehensweise zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren für das gesamte Gemeindegebiet zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorbereitungen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu treffen.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung soll die Auszahlung im Rahmen des Konnexitätsausgleichs beantragt werden. Ebenso sollen Angebote geeigneter Planungsbüros eingeholt werden, die die kommunale Wärmeplanung erstellen.

Für die erforderlichen Zuarbeiten für die erstmalige Erstellung sowie die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung wird ein Koordinator eingesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>19</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

**8 Sachstandsbericht zur Sanierung der Herigoyen Grund- und Mittelschule und der Offenen Ganztageschule**

Bürgermeister Krebs gibt dem Marktgemeinderat einen Sachstandsbericht zur Sanierung der Herigoyen Grund- und Mittelschule sowie der offenen Ganztageschule.

Der zeitliche Ablauf für die Sanierung ist folgendermaßen geplant:

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Raumprogramm                   | bis Sommer 2025            |
| 2. Planungsstudie                 | im Jahr 2025               |
| 3. VGV-Verfahren                  | Januar 2026                |
| 4. Architekten                    | 2. Quartal 2026            |
| 5. Einreichung des Förderantrages | Herbst 2026                |
| 6. Genehmigung der Förderung      | Januar 2027                |
| 7. Bauabschnitte                  | Dauer jeweils ca. 9 Monate |
| 1. Bauabschnitt                   | 2. Quartal 2027            |
| 2. Bauabschnitt                   | 2. Quartal 2028            |
| 3. Bauabschnitt                   | 2. Quartal 2029            |

Die Kosten für die Sanierung können aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Für Räumlichkeiten soll auch die Mehrfachbelegung und -nutzung geprüft werden, um Synergieeffekte zu nutzen.

-----

**9 Berichte des Bürgermeisters**

---

## **9.1 Zuteilung Städtebauförderung**

Bürgermeister Krebs berichtet, dass die Zuteilung der Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung vorliegt. Für die Sanierung des Schohe-Anwesens sind u.a. 1,6 Mio. Euro in 2025 vorgesehen; weitere Fördermittel werden in den Folgejahren erwartet.

---

## **10 Wünsche und Anträge der Mitglieder des Marktgemeinderates**

---

### **10.1 Petra Warmuth wg. Glasfaser in Sulzbach**

Petra Warmuth erkundigt sich nach den verschiedenen Verfahren bezüglich des Glasfaserausbaus auf Grund von Nachfragen aus der Bevölkerung.

Bürgermeister Krebs erläutert die vier Schritte:

1. Verlegung der Hauptleitung
2. Verlegung im Gehweg
3. Verlegung vom Gehweg zum Haus/Grundstück
4. Verlegung vom Haus/Grundstück in das Haus als Anschluss

Die Verfahrensschritte 3 und 4 werden je nach Vertragsabschluss vorgenommen.

---

### **10.2 Petra Warmuth wg. Sachstand Beachvolleyballplatz**

Petra Warmuth fragt nach dem Sachstand des Beachvolleyballplatzes.

Durch alte Luftbilder wurden Erdbewegungen festgestellt, welche aktuell im Rahmen eines Bodenschutzverfahrens überprüft werden. Das Landratsamt ist grundsätzlich für das Verfahren und die erforderlichen zehn Probebohrungen zuständig; die Kosten für die Bohrungen belaufen sich auf ca. 17.000 Euro. Aktuell kann kein Zeitpunkt für die Bohrungen genannt werden. Eine nachträgliche Erstattung der Kosten bei eigenständiger Durchführung durch den Markt Sulzbach kann nicht erfolgen.

Eine Veröffentlichung über den aktuellen Sachstand ist in Abstimmung mit der Fachabteilung vorgesehen.

-----

### **10.3 Alexander Heß wg. Abriss Bahnhofstraße 4**

Alexander Heß erkundigt sich, ob das Nebengebäude des Anwesens Bahnhofstraße 4 ebenfalls abgerissen wird.

Es werden alle Nebenanlagen bis auf das Backsteingebäude abgerissen. Aktuell werden hierfür Vorbereitungen getroffen; u.a. wird geprüft, ob sich dort artenschutzrechtlich geschützte Tiere aufhalten.

-----

### **10.4 Andrea Schreck wg. Nutzung Glascontainer**

Andrea Schreck informiert den Marktgemeinderat über das respektlose Verhalten bei der Nutzung der Glascontainer. Die Nutzung erfolgt oft bei laufendem Motor und außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten. Eine Lösung wären in wechselnde Standorte der Container regelmäßigen Abständen.

Bürgermeister Krebs nimmt die Missstände zur Kenntnis und spricht sich jedoch gegen einen regelmäßigen Wechsel der Standorte aus, da dies schwer umsetzbar ist. Um Abhilfe zu schaffen, wird im Amtsblatt diesbezüglich ein Hinweis aufgenommen.

-----

### **10.5 Andrea Schreck wg. Wasserversorgung Bäume am Schafbrückenweg**

Andrea Schreck gibt an, dass die neu gepflanzten Bäume am Schafbrückenweg keine Wassersäcke haben.

Der Bauhof wird angewiesen dies nachzuholen.

-----

## **10.6 Elmar Hefter wg. Verfahrensstand W27**

Elmar Hefter erkundigt sich, ob nach dem Abschluss der Bürgerbeteiligung bezüglich der Ausweisung der Windvorranggebiete neue Informationen vorliegen.

Nach Abschluss des Verfahrensschrittes der Bürgerbeteiligung sind laut Bürgermeister Krebs keine weiteren Informationen beim Markt eingegangen.

-----

Zum Schluss bedankt sich der Vorsitzende bei den Marktgemeinderäten für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung um 20:55 Uhr.

Markus Krebs  
Vorsitzender

Christina Hartlaub  
Schriftführer